

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **30 (1933)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— Armenpflege und Armenpolizei.

„Derjenigen Gemeinde, welche die Stataufnahme beantragt, liegt der Nachweis dafür ob, daß sie den ihren Unterstützungspflichten nicht nachkommenden Eltern gegenüber die erforderlichen armenpolizeilichen Maßnahmen ergriffen hat. Sie kann sich nicht darauf berufen, daß auch Maßnahmen früherer Wohnsitzgemeinden nicht zum Ziel führten.“

(Entscheid der Armendirektion vom 2. Dezember 1932.)

Aus den Motiven:

Für das Kind E. S. mußte durchschnittlich ein Kostgeld von Fr. 22.— per Monat bezahlt werden, nebst allfälligen Extraauslagen. Der Vater war verpflichtet, Fr. 50.— Mimente pro Monat zu leisten. Würde er dieser Pflicht auch nur teilweise nachgekommen sein, so hätte dies genügt, um sein Kind vor einem dauernden Notstand zu schützen. Zudem war auch die Mutter noch nach der Wiederverheiratung gesetzlich verpflichtet, für das Kind nach Möglichkeit zu sorgen. Die Eltern sind aber dieser Pflicht nicht nachgekommen, trotzdem sie bei gutem Willen offensichtlich dazu in der Lage gewesen wären ...

Aus den Akten ergibt sich nun, daß die Armenbehörde R. in dieser Beziehung nicht getan hat, was getan werden konnte, um den an und für sich genügend arbeitsfähigen, aber pflichtvergessenen und zeitweise offenbar unsoliden Vater zur wenigstens teilweisen Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen, die genügt hätte, um sein Kind vor einem dauernden Notstand zu schützen. R. hat es unterlassen, vor der ersten Statauftragung des Kindes im Herbst 1931 den Vater im Polizeianzeiger auszusprechen. Es durfte dies nicht unterlassen werden, weil man annahm, daß dies keinen Erfolg gehabt haben würde, weil es auch der vorangehenden Wohnsitzgemeinde S. nicht gelungen war, den Aufenthaltsort des S. festzustellen. Diese Aufgabe fällt in erster Linie derjenigen Behörde zu, die einen Etatvorschlag macht, da sie den Nachweis zu erbringen hat, daß die Angehörigen zu angemessenen Beitragsleistungen verhalten wurden. Die Armenbehörde R. hatte die Pflicht, selbständige Nachforschungen zu machen und den Mann ebenfalls ausschreiben zu lassen. (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen Bd. XXXI, Nr. 23.)

A.

L i t e r a t u r .

Steiger, Emma, Dr., Die Jugendhilfe. Eine systematische Einführung. 245 Seiten. Rotapfel-Verlag 1933.

Ein außerordentlich tüchtiges Buch! In jahrelanger Arbeit ist eine Beschreibung der zahllosen, nach jedem Kanton und oft jedem Bezirk der Schweiz wieder anders geordneten und sich noch stark in der Entwicklung befindenden Hilfe für die Jugend geraten, die einen eindrucklichen Überblick über die Jugendhilfe gewährt. Dies für den, der sich einführen lassen will, für den, der dieses Lebensgebiet bisher gering achtete, und für den, der sich kritisch Rechenschaft über Erreichtes und noch Fehlendes geben will. Man mag den Stil etwas dürr finden, mag bedauern, daß alles und jedes so knapp behandelt werden mußte, daß es nicht recht zum Leben erwachen konnte, mag bedauern, daß die kurze Darstellung die Würdigung und Bedeutungs Betonung einzelner Maßnahmen gegenüber weniger wichtigen verbot, und daß sich Überschneidungen bei der Darstellung nach der gewählten Einteilung allzu häufig ergaben; es handelt sich trotzdem um ein außerordentlich tüchtiges Buch. In gewissenhafter Objektivität bietet es eine m. W. lückenlose Gesamtchau eines außerordentlich komplizierten Gesellschaftsgebietes, die der Fachmann immer und immer wieder zur Hand nehmen wird. Ich bin recht dankbar dafür. C. St.